

Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung (kurz AGB's)

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung von Martin Jütte© (hierin Herausgeber genannt) gelten für jegliche handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Bank (hierin Empfänger genannt) und reservieren nach UCC Doc. #1-308 und UCC Doc. # 1-103 ausdrücklich und im Vorhinein die Rechte. Jeder, der die kommerzielle Interaktion mit dem Herausgeber sucht, hat zu allererst zu widerlegen: (a) das Faktum, dass im Vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD ausschließlich Handelsrecht unter SEC-Registrierung Nr. 780140 bzw. unter dem 2. BBereinigungsG 2008 bzw. unter dem Eintrag in Firmenregistern wie Dun & Bradstreet gilt; (b), dass Öffentliche Stellen in verwaltungstechnischen Angelegenheiten ausschließlich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten; (c), die Rechtsfolgen sämtlicher DPPT-UCC-Registrierungen; (d), die Auflösung der Romanus Pontifex vom 21.06.2011 und der Aeterni Regis als auch (e), das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013. Alle diese genannten Dokumente hierin erklärt, als ob vollständig niedergelegt und eingebracht, gelten bei Nichtwiderlegung als alleinige vom Empfänger zugestimmte Rechtsgrundlage in sämtlichen kommerziellen Interaktionen mit dem Herausgeber, ausschließlich und ab initio. Der Herausgeber anerkennt und ratifiziert diese Dokumente sowie die ordnungsgemäße „ERKLÄRUNG DER FAKTEN“ und das „EWIGKEITSDOKUMENT“, nunc pro tunc, praeterea praeterea, unwiderlegt, als Grundsatz des Rechts, als Fakt und als Grundsatz der Öffentlichen Ordnung UCC 1-103, worauf sich jeder berufen kann. Diese AGB's zweifeln und fechten an und weisen ab initio sämtliche 12 Schlüsselvermutungen der BAR Association Guild sowie sämtliche weiteren Rechtsvermutungen zurück, die nicht explizit vorgetragen werden. Hiermit ergeht Widerspruch, denn alle diese Vermutungen gelten im Hinblick auf das Standing des Herausgebers de jure nicht als handelsrechtliche Wahrheit und Gesetz. Alle in diesen AGB's vorgetragene und beideten Erklärungen sind in einer angemessenen Frist von 15 Tagen, bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen führen nach Ablauf der Frist ausnahmslos zur Zustimmung zu diesen AGB's, zur Angebotsannahme und zu dem Recht des Herausgebers auf Eintragung eines Pfandrechts. Diese AGB's sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat im Jahr zweitausend und siebzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung verlieren mit dieser Ihre Gültigkeit.

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Vertragsbeginn

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weltweit und treten unmittelbar nach Bekanntgabe an den Fordernden in Kraft. Zum Nachweis der Bekanntgabe siehe Ziffer 6.
- b) „Geschäftspartner“, respektive „Fordernder“, im Sinne dieser AGB sind sämtliche Firmen, Personen, juristische Personen etc., die mit dem Eigentümer (unaufgefordert) in Kontakt treten.
- c) Die AGB schließen alle Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten, etc., des Fordernden und deren Beauftragte mit ein.
- d) Sie treten weiterhin automatisch durch konkludente Annahme voll umfänglich in Kraft, sobald der Fordernde oder ein Beauftragter, Mitarbeiter, Vorgesetzter etc. des Fordernden (zum Nachteil des Eigentümers) Kontakt zum Eigentümer aufnimmt. Als Kontaktmittel im Sinne dieser AGB gelten: Telefon, Brief, Fax, E-Mail, persönliche Besuche und/oder persönliche Gespräche, Vorladungen, Zugriff auf Eigentum, Besitz oder Vermögen des Eigentümers in jedweder Form sowie die Zusendung von Werbe- oder Informationsmaterial, Journalen, Zeitschriften, Zeitungen etc.
- e) Mit der Kontaktaufnahme akzeptieren der Fordernde und seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Einschränkung.
- f) Der Vertrag gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beginnt ohne weitere Erklärung des Fordernden an dem Tag, an dem eines der Ereignisse gemäß Ziffer 1 d) eintritt. Der Eigentümer verzichtet insoweit auf eine gesonderte Erklärung des Fordernden zur Vertragsannahme. Mit Vertragsbeginn werden die in Ziffer 4 dieser AGB näher spezifizierten Gebühren für den Fordernden unmittelbar fällig.
- g) Jedwedes Ereignis gemäß Ziffer 1 d) begründet nach Wahl des Eigentümers ein eigenständiges Vertragsverhältnis.

2. Rechte und Pflichten des Fordernden

- a) Für unverlangt zugesandtes Informations- oder Werbematerial, Journale, Zeitschriften, Zeitungen etc. ist eine Gebühr gemäß Ziffer 4 d) Nr. 1. an den Eigentümer zu entrichten. Ziffer 5 kommt nur zur Anwendung, sobald weitere Gebühren nach Ziffer 4 im Zusammenhang mit dem unverlangt zugesandten Material nach Maßgabe von Satz 1 dieser Ziffer - 2 b) - anfallen.
- b) Die Beweislast für den Zugang von Schriftstücken beim Eigentümer, die der Fordernde auf Grundlage dieser AGB an den Eigentümer zu senden hat, trägt der Fordernde.
- c) Als Beweismittel für Verträge gelten ausschließlich Originale, die vom Eigentümer handschriftlich oder digital signiert sind. Mündliche Vereinbarungen und Gewohnheitsrechte etc. gelten nicht als Beweismittel.
Ohne die Vorlage zweifelsfreier Beweise für die Gesetzlichkeit oder Rechtsgültigkeit des Handelns des Fordernden gemäß Ziffer 3 f) gilt der Fordernde als ungesetzlich Fordernder. Forderungen ungesetzlich Fordernder gelten als ungesetzliche Forderungen. Fordernde, die ungesetzliche Forderungen überbringen, gelten als ungesetzlich Fordernde.
- d) Als ungesetzliche Forderungen – auch im Sinne Ziffer 4 dieser AGB - gelten dabei weiter alle Forderungen, für die der Fordernde oder seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten etc. keine Rechtsgültigkeit und/oder Legitimation nachweisen können. Ungesetzliches, bzw. rechtsungültiges Handeln des Fordernden im Sinne dieser AGB liegt insbesondere vor, wenn der Fordernde oder seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten, etc.:
 1. Zum Nachteil des Eigentümers als „Körperschaft“ oder „Anstalt des öffentlichen Rechts“, „Amt“, „Behörde“, „Bund“, „Ministerium“ etc. oder in jedweder Form hoheitlich, d. h., ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers handeln wollen, ohne gleichzeitig eine notariell

Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung (kurz AGB's)

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung von Martin Jütte© (hierin Herausgeber genannt) gelten für jegliche handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Bank (hierin Empfänger genannt) und reservieren nach UCC Doc. #1-308 und UCC Doc. # 1-103 ausdrücklich und im Vorhinein die Rechte. Jeder, der die kommerzielle Interaktion mit dem Herausgeber sucht, hat zu allererst zu widerlegen: (a) das Faktum, dass im Vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD ausschließlich Handelsrecht unter SEC-Registrierung Nr. 780140 bzw. unter dem 2. BBereinigungsG 2008 bzw. unter dem Eintrag in Firmenregistern wie Dun & Bradstreet gilt; (b), dass Öffentliche Stellen in verwaltungstechnischen Angelegenheiten ausschließlich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten; (c), die Rechtsfolgen sämtlicher DPPT-UCC-Registrierungen; (d), die Auflösung der Romanus Pontifex vom 21.06.2011 und der Aeterni Regis als auch (e), das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013. Alle diese genannten Dokumente hierin erklärt, als ob vollständig niedergelegt und eingebracht, gelten bei Nichtwiderlegung als alleinige vom Empfänger zugestimmte Rechtsgrundlage in sämtlichen kommerziellen Interaktionen mit dem Herausgeber, ausschließlich und ab initio. Der Herausgeber anerkennt und ratifiziert diese Dokumente sowie die ordnungsgemäße „ERKLÄRUNG DER FAKTEN“ und das „EWIGKEITSDOKUMENT“, nunc pro tunc, praeterea praeterea, unwiderlegt, als Grundsatz des Rechts, als Fakt und als Grundsatz der Öffentlichen Ordnung UCC 1-103, worauf sich jeder berufen kann. Diese AGB's zweifeln und fechten an und weisen ab initio sämtliche 12 Schlüsselvermutungen der BAR Association Guild sowie sämtliche weiteren Rechtsvermutungen zurück, die nicht explizit vorgetragen werden. Hiermit ergeht Widerspruch, denn alle diese Vermutungen gelten im Hinblick auf das Standing des Herausgebers de jure nicht als handelsrechtliche Wahrheit und Gesetz. Alle in diesen AGB's vorgetragenen und beideten Erklärungen sind in einer angemessenen Frist von 15 Tagen, bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen führen nach Ablauf der Frist ausnahmslos zur Zustimmung zu diesen AGB's, zur Angebotsannahme und zu dem Recht des Herausgebers auf Eintragung eines Pfandrechts. Diese AGB's sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat im Jahr zweitausend und siebzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung verlieren mit dieser Ihre Gültigkeit.

beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde des Staates vorzulegen, für den er bzw. sie hoheitlich handeln wollen.

2. „Verwaltungsakte“ oder „Bescheide“ jedweder Art zum Nachteil des Eigentümers versenden und/oder in jedweder Form zur Anwendung zu bringen versuchen, ohne gleichzeitig eine notariell beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde des Staates vorzulegen, für den sie hoheitlich handeln wollen.

3. Sofern er bzw. sie oder das von ihnen vertretene Unternehmen im Besitz einer D-U-N-S® Nummer ist, fordernd handeln, ohne die volle Unternehmensbezeichnung gemäß Datenbank upik.de oder vergleichbarer öffentlich zugänglicher Datenbanken inklusive der beantragten und/oder vergebenen D-U-N-S® Nummer für den Eigentümer (dieser AGB) deutlich sichtbar sowie einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem bzw. den Fordernden selbst offenzulegen, der die Forderung zweifelsfrei begründet.

4. Auf Grundlage eines und- oder nicht mehr gültigen Gesetzes fordernd zu handeln versuchen oder handeln. Als ungültig gilt jedes Gesetz, dessen jeweiliger Inkrafttretungsparagraph leer ist oder dessen zugehörige(s) Einführungsgesetz(e) außer Kraft gesetzt wurden. Es obliegt dem Fordernden, die Gültigkeit des von ihm als Grundlage der Forderung herangezogenen Gesetzes zweifelsfrei nachzuweisen.

g) Der Fordernde ist verpflichtet, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seinen Beauftragten, Auftraggebern, Mitarbeitern, Vorgesetzten etc. bekannt zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass sie auch Beauftragten von Beauftragten bekannt gegeben werden.

h) Der Fordernde haftet für alle Tätigkeiten seiner Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten und deren Beauftragten voll umfänglich nach § 823 BGB. Der Fordernde haftet auch für Rechnungen, die der Eigentümer gemäß Ziffer 3 d) dieser AGB direkt an Beauftragte des Fordernden stellt.

i) Eine konkludente Akzeptanz der Forderungen des Fordernden durch den Eigentümer ist – selbst wenn der Eigentümer seine Forderungen gegen den Fordernden mit denen des Fordernden aufrechnet - ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich schriftlich vom Eigentümer gegenüber dem Fordernden akzeptierte Forderungen des Fordernden als dem Grunde nach vom Eigentümer akzeptiert.

Der Fordernde verpflichtet sich, bei Vertragsbeginn mit dem Eigentümer durch mindestens eines der Ereignisse nach Ziffer 1 d) die dem Eigentümer dadurch unmittelbar entstehende Forderung gegen den Fordernden selbständig und korrekt gemäß Gebührenkatalog unter Ziffer 4 zu berechnen, die Aufrechnung der entstehenden (Gegen)Forderung des Eigentümers gemäß § 388 BGB mit seinen eigenen gegebenenfalls schriftlich vom Eigentümer akzeptierten Forderungen rechtsverbindlich zu erklären und dem Eigentümer einen rechtsverbindlichen Nachweis über den Restbetrag der Forderung des Fordernden abzüglich der (Gegen)Forderung des Eigentümers spätestens 7 Tage nach Vertragsbeginn zuzusenden. Unterlässt der Fordernde dies oder berechnet er die Gegenforderung des Eigentümers falsch, wird eine entsprechende Gebühr gemäß Ziffer 4 d) Nr. 34. - 35. fällig.

Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Fordernden eine Falschberechnung der Gegenforderung durch Vorlage einer eigenen Berechnung nachzuweisen.

Nicht vom Eigentümer akzeptierte oder nicht in Geldbeträgen bezifferbare Forderungen des Fordernden werden zur Aufrechnung gemäß dieser Ziffer rechnerisch mit 0,00 € bewertet.

Zur Umrechnung der dem Eigentümer in Feinunzen Silber zustehenden Forderungen in die derzeit gültige Währung € (oder die aktuell zum Umrechnungszeitpunkt geltende Währung) wird der nachfolgend festgelegte Umrechnungskurs zugrunde gelegt, den der Eigentümer jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Fordernden ändern kann. Der neue Umrechnungskurs gilt unter den Maßgaben von Ziffer 6 a) ab Zugang beim Fordernden.

Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung (kurz AGB's)

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung von Martin Jütte© (hierin Herausgeber genannt) gelten für jegliche handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Bank (hierin Empfänger genannt) und reservieren nach UCC Doc. #1-308 und UCC Doc. # 1-103 ausdrücklich und im Vorhinein die Rechte. Jeder, der die kommerzielle Interaktion mit dem Herausgeber sucht, hat zu allererst zu widerlegen: (a) das Faktum, dass im Vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD ausschließlich Handelsrecht unter SEC-Registrierung Nr. 780140 bzw. unter dem 2. BBereinigungsG 2008 bzw. unter dem Eintrag in Firmenregistern wie Dun & Bradstreet gilt; (b), dass Öffentliche Stellen in veraltungstechnischen Angelegenheiten ausschließlich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten; (c), die Rechtsfolgen sämtlicher DPPT-UCC-Registrierungen; (d), die Auflösung der Romanus Pontifex vom 21.06.2011 und der Aeterni Regis als auch (e), das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013. Alle diese genannten Dokumente hierin erklärt, als ob vollständig niedergelegt und eingebracht, gelten bei Nichtwiderlegung als alleinige vom Empfänger zugestimmte Rechtsgrundlage in sämtlichen kommerziellen Interaktionen mit dem Herausgeber, ausschließlich und ab initio. Der Herausgeber anerkennt und ratifiziert diese Dokumente sowie die ordnungsgemäße „ERKLÄRUNG DER FAKTEN“ und das „EWIGKEITSDOKUMENT“, nunc pro tunc, praeterea praeterea, unwiderlegt, als Grundsatz des Rechts, als Fakt und als Grundsatz der Öffentlichen Ordnung UCC 1-103, worauf sich jeder berufen kann. Diese AGB's zweifeln und fechten an und weisen ab initio sämtliche 12 Schlüsselvermutungen der BAR Association Guild sowie sämtliche weiteren Rechtsvermutungen zurück, die nicht explizit vorgetragen werden. Hiermit ergeht Widerspruch, denn alle diese Vermutungen gelten im Hinblick auf das Standing des Herausgebers de jure nicht als handelsrechtliche Wahrheit und Gesetz. Alle in diesen AGB's vorgetragenen und beideten Erklärungen sind in einer angemessenen Frist von 15 Tagen, bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen führen nach Ablauf der Frist ausnahmslos zur Zustimmung zu diesen AGB's, zur Angebotsannahme und zu dem Recht des Herausgebers auf Eintragung eines Pfandrechts. Diese AGB's sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat im Jahr zweitausend und siebzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung verlieren mit dieser Ihre Gültigkeit.

Umrechnungskurs für Umrechnungen von Forderungen des Eigentümers in Feinunzen Silber in € gemäß dieser Ziffer bis zur schriftlichen Änderung dieses Umrechnungskurses gegenüber dem Fordernden: **1 Feinunze Silber = 15,00 €.**

Der vorgenannte Umrechnungskurs von Feinunzen Silber in die jeweils gültige Währung und umgekehrt hat im Zusammenhang mit dieser Ziffer Vorrang vor den Umrechnungsfestlegungen aus Ziffer 4 b).

- j) Der Fordernde ist verpflichtet, die gemäß Ziffer 4 dieser AGB in Rechnung gestellten Gebühren für ungesetzliche Forderungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- k) Der Fordernde kommt nach fruchtlosem Ablauf der 14 tägigen Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung.
- l) Sofern der Fordernde durch Vorlage zweifelsfrei gültiger, unanfechtbarer Beweismittel gemäß Ziffer 3 f) sein gesetzliches Handeln nachweist, gilt sein Handeln als gesetzlich bzw. rechtsgültig.

3. Rechte und Pflichten des Eigentümers

- a) Der Eigentümer ist berechtigt, dem Fordernden alle Gebühren gemäß Ziffer 4 in Rechnung zu stellen, die durch diesen, seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. und deren Beauftragte durch ungesetzliches Handeln im Sinne dieser AGB ausgelöst werden.
- b) Der Eigentümer kann einzelne oder mehrere Gebührenpositionen zusammen in Rechnung stellen.
- c) Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist beliebig. Die Ansprüche des Eigentümers, die aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren, verjähren nicht. Als Nachweis des Zugangs der Rechnung an den Fordernden genügt die unter Ziffer 6 a) definierte Zugangsnachweisvoraussetzung.
- d) Der Eigentümer kann Beauftragte (Mitarbeiter) oder Auftraggeber des Fordernden je nach Wahl als eigenständig Fordernde betrachten und diesen deren ungesetzliches Handeln als direkte Folge des ungesetzlichen Handelns des ursprünglich Fordernden oder gemäß deren eigenen ungesetzlichen Handelns (vgl. Ziffer 2) gemäß Ziffer 4 dieser AGB direkt in Rechnung stellen.
- e) Der Eigentümer erkennt zweifelsfrei und unanfechtbar gültige Beweise des gesetzlichen bzw. rechtsgültigen Handelns des Fordernden ohne Einschränkung an.
- f) Solche Beweise sind:
 1. Die Vorlage originaler, vom Eigentümer handschriftlich oder digital signierter Vertragsunterlagen, die den Fordernden zu dessen Forderung berechtigen.
 2. Die Vorlage einer notariell beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde des Staates, nach denen der Fordernde handeln will.

4. Gebühren für ungesetzliche Handlungen und Forderungen

- a) Die Gebühren sind in folgender Währung zu entrichten:

Als Zahlungsmittel = Währung gilt reines Silber.
Währung 1 Feinunze entspricht (31,1034768 Gramm = Troy Ounce):
99,9% reines Silber, Abkürzung oz. tr.
Das Silber ist nach Rechnungsstellung in physischer Form, also in Form reiner Silbermünzen oder vergleichbarer physischer Silber-Entitäten, an den Eigentümer auszusahlen.
Einzugskosten für unbezahlte Rechnungen werden dem Fordernden zusätzlich (in Troy Ounces) berechnet.

Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung (kurz AGB's)

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung von Martin Jütte© (hierin Herausgeber genannt) gelten für jegliche handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Bank (hierin Empfänger genannt) und reservieren nach UCC Doc. #1-308 und UCC Doc. # 1-103 ausdrücklich und im Vorhinein die Rechte. Jeder, der die kommerzielle Interaktion mit dem Herausgeber sucht, hat zu allererst zu widerlegen: (a) das Faktum, dass im Vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD ausschließlich Handelsrecht unter SEC-Registrierung Nr. 780140 bzw. unter dem 2. BBereinigungsG 2008 bzw. unter dem Eintrag in Firmenregistern wie Dun & Bradstreet gilt; (b), dass Öffentliche Stellen in verwaltungstechnischen Angelegenheiten ausschließlich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten; (c), die Rechtsfolgen sämtlicher DPPT-UCC-Registrierungen; (d), die Auflösung der Romanus Pontifex vom 21.06.2011 und der Aeterni Regis als auch (e), das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013. Alle diese genannten Dokumente hierin erklärt, als ob vollständig niedergelegt und eingebracht, gelten bei Nichtwiderlegung als alleinige vom Empfänger zugestimmte Rechtsgrundlage in sämtlichen kommerziellen Interaktionen mit dem Herausgeber, ausschließlich und ab initio. Der Herausgeber anerkennt und ratifiziert diese Dokumente sowie die ordnungsgemäße „ERKLÄRUNG DER FAKTEN“ und das „EWIGKEITSDOKUMENT“, nunc pro tunc, praeterea praeterea, unwiderlegt, als Grundsatz des Rechts, als Fakt und als Grundsatz der Öffentlichen Ordnung UCC 1-103, worauf sich jeder berufen kann. Diese AGB's zweifeln und fechten an und weisen ab initio sämtliche 12 Schlüsselvermutungen der BAR Association Guild sowie sämtliche weiteren Rechtsvermutungen zurück, die nicht explizit vorgetragen werden. Hiermit ergeht Widerspruch, denn alle diese Vermutungen gelten im Hinblick auf das Standing des Herausgebers de jure nicht als handelsrechtliche Wahrheit und Gesetz. Alle in diesen AGB's vorgetragenen und beideten Erklärungen sind in einer angemessenen Frist von 15 Tagen, bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen führen nach Ablauf der Frist ausnahmslos zur Zustimmung zu diesen AGB's, zur Angebotsannahme und zu dem Recht des Herausgebers auf Eintragung eines Pfandrechts. Diese AGB's sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat im Jahr zweitausend und siebzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung verlieren mit dieser Ihre Gültigkeit.

- b) Falls der Eigentümer durch den Fordernden verursachte und zu begleichende Beträge, beispielsweise Einzugs-, Inkasso-, Vollstreckungskosten, vom Fordernden zu leistende ungesetzliche Forderungen, Schadensersatz o. ä., in Feinunzen Silber (oder Feinunzen Silber in eine Fiat(Papiergeld)-Währung) umzurechnen wünscht, wird der jeweilige Tageskurs der jeweils zugrunde liegenden gültigen Landeswährung (innerhalb der EU derzeit Euro) in Bezug zum Silberpreis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung (oder des Inkrafttretens von Inkasso- und/oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Fordernden) für die Umrechnung zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die Umrechnung von Zahlungsbeträgen in Feinunzen Silber in eine äquivalente Menge reinen (99,9%) Goldes. Ergeben sich für den Eigentümer ungünstige Stückelungen aus durch Währungsumrechnungen vom Fordernden zu leistenden Silberzahlungen, steht es dem Eigentümer frei, die Bezahlung des nicht in ganzen Feinunzen zahlbaren Restbetrages in einer Fiat(Papiergeld)-Währung seiner Wahl zu fordern.
- c) Sieht sich der Eigentümer, z. B. durch Zahlungsverweigerung des Fordernden, gezwungen, die vom Fordernden zu leistenden Zahlungen per Inkasso oder Zwangsvollstreckung einzutreiben oder mit Forderungen des Fordernden aufzurechnen, kann der Eigentümer nach seiner Wahl die Zahlung der fälligen Gesamtsumme in Form von Feinunzen Silber, einer äquivalenten Summe reinen (99,9%) Goldes oder einer Fiat(Papiergeld)-Währung seiner Wahl verlangen. Ziffer 4 b) gilt entsprechend.
- d) Gebührenkatalog:
1. Unverlangt zugesandtes Informations- oder Werbematerial, Journale, Zeitschriften, Zeitungen etc. **150 oz.tr.**
 2. Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer bezüglich einer ungesetzlichen Forderung oder durch ungesetzlich Fordernde: **300 oz.tr.**
 3. Übermittlung einer ungesetzlichen Forderung oder einer Forderung durch ungesetzlich Fordernde an den Eigentümer: **600 oz.tr.**
 4. Übermittlung eines für den Eigentümer nachteiligen ungesetzlichen Bescheides (Verwaltungsaktes) oder einer auf einem solchen beruhenden Forderung an den Eigentümer: **800 oz.tr.**
 5. Aufforderung zur Unterlassung im Zusammenhang mit ungesetzlichen Forderungen oder ungesetzlich Fordernden: **2.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
 6. Abmahnung im Zusammenhang mit ungesetzlichen Forderungen oder ungesetzlich Fordernden: **3.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
 7. Ungesetzliche Forderung auf Grundlage eines für den Eigentümer nachteiligen ungesetzlichen Bescheides (Verwaltungsaktes) oder eines Schreibens an den Eigentümer ohne eindeutig identifizierbaren Absender des Bescheides/Schreibens: **5.000 oz.tr. pro aufgedruckter oder fehlender Absender-Adresse**
 8. Ungesetzliche Forderung auf Grundlage eines für den Eigentümer nicht ausschließlich vorteilhaften ungesetzlichen Bescheides (Verwaltungsaktes) oder eines nicht ausschließlich vorteilhaften Schreibens an den Eigentümer ohne eindeutig identifizierbaren Verantwortlichen bzw. Sachbearbeiter: **5.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
 9. Ungesetzliche Forderung auf Grundlage eines Bescheides (Verwaltungsaktes) oder eines Schreibens ohne Unterschrift gemäß § 126 BGB: **2.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
 10. Weiterverfolgung in jedweder Form eines für den Eigentümer nachteiligen ungesetzlichen Bescheides (Verwaltungsaktes) oder einer ungesetzlichen Forderung: **1.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
 11. Weiterverfolgung in jedweder Form einer ungesetzlichen Forderung:

Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung (kurz AGB's)

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung von Martin Jütte© (hierin Herausgeber genannt) gelten für jegliche handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Bank (hierin Empfänger genannt) und reservieren nach UCC Doc. #1-308 und UCC Doc. # 1-103 ausdrücklich und im Vorhinein die Rechte. Jeder, der die kommerzielle Interaktion mit dem Herausgeber sucht, hat zu allererst zu widerlegen: (a) das Faktum, dass im Vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD ausschließlich Handelsrecht unter SEC-Registrierung Nr. 780140 bzw. unter dem 2. BBereinigungsG 2008 bzw. unter dem Eintrag in Firmenregistern wie Dun & Bradstreet gilt; (b), dass Öffentliche Stellen in verwaltungstechnischen Angelegenheiten ausschließlich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten; (c), die Rechtsfolgen sämtlicher OPPT-UCC-Registrierungen; (d), die Auflösung der Romanus Pontifex vom 21.06.2011 und der Aeterni Regis als auch (e), das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013. Alle diese genannten Dokumente hierin erklärt, als ob vollständig niedergelegt und eingebracht, gelten bei Nichtwiderlegung als alleinige vom Empfänger zugestimmte Rechtsgrundlage in sämtlichen kommerziellen Interaktionen mit dem Herausgeber, ausschließlich und ab initio. Der Herausgeber anerkennt und ratifiziert diese Dokumente sowie die ordnungsgemäße „ERKLÄRUNG DER FAKTEN“ und das „EWIGKEITSDOKUMENT“, nunc pro tunc, praeterea praeterea, unwiderlegt, als Grundsatz des Rechts, als Fakt und als Grundsatz der Öffentlichen Ordnung UCC 1-103, worauf sich jeder berufen kann. Diese AGB's zweifeln und fechten an und weisen ab initio sämtliche 12 Schlüsselvermutungen der BAR Association Guild sowie sämtliche weiteren Rechtsvermutungen zurück, die nicht explizit vorgetragen werden. Hiermit ergeht Widerspruch, denn alle diese Vermutungen gelten im Hinblick auf das Standing des Herausgebers de jure nicht als handelsrechtliche Wahrheit und Gesetz. Alle in diesen AGB's vorgetragenen und beideten Erklärungen sind in einer angemessenen Frist von 15 Tagen, bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen führen nach Ablauf der Frist ausnahmslos zur Zustimmung zu diesen AGB's, zur Angebotsannahme und zu dem Recht des Herausgebers auf Eintragung eines Pfandrechts. Diese AGB's sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat im Jahr zweitausend und siebzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung verlieren mit dieser Ihre Gültigkeit.

-
- 1.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
12. Nicht-Rücknahme einer ungesetzlichen Forderung innerhalb der vom Eigentümer gesetzten Frist (mindestens 7 Tage nach Zugang beim Fordernden) ohne Legitimation der Gesetzlichkeit der ungesetzlichen Forderung gemäß Ziffer 2 d) und/oder 2 e):
- 1.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
13. Einschränkung oder Behinderung des Eigentümers und/oder seiner unmittelbaren Angehörigen in seiner/ihrer freiheitlichen Beweglichkeit in jedweder Form auf Grundlage oder in Folge einer ungesetzlichen Forderung, pro angefangenem Tag der Beweglichkeitsbehinderung oder - Einschränkung sowie pro behindertem Angehörigen einschließlich des Eigentümers:
- 15.000 oz. tr. zzgl. Forderungsbetrag**
14. Direkte oder indirekte Androhung der Einschränkung oder Behinderung des Eigentümers und/oder seiner unmittelbaren Angehörigen in seiner/ihrer freiheitlichen Beweglichkeit in jedweder Form auf Grundlage oder in Folge einer ungesetzlichen Forderung:
- 15.000 oz. tr. zzgl. Forderungsbetrag**
15. Durch den (ungesetzlich) Fordernden veranlasste Verurteilung des Eigentümers zur Zahlung einer ungesetzlichen Forderung:
- 2.000 oz.tr. je Rechtszug zzgl. sämtlicher Prozesskosten und Forderungsbetrag**
16. Direkte oder indirekte Androhung der Zwangsvollstreckung auf Grundlage einer ungesetzlichen Forderung:
- 3.000 oz.tr.**
17. Direkte oder indirekte Androhung eines ungesetzlichen Ordnungswidrigkeitsverfahrens, auch auf Grundlage einer ungesetzlichen Forderung:
- 1.000 oz.tr. zzgl. angedrohtem Ordnungswidrigkeitsbetrag**
18. Beauftragung eines Dritten (Beauftragter) zur Einforderung einer ungesetzlichen Forderung:
- 2.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
19. Auslösen eines Mahnbescheids oder einer Beitreibung etc. für eine ungesetzliche Forderung:
- 1.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
20. Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, eines Inkasso-Unternehmens etc. (beispielsweise so genannter „Vollstreckungsbeamter“) für eine ungesetzliche Forderung:
- 3.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
21. Erzwingung von Unterschriften des Eigentümers jedweder Art auf jedwede Art unter jedwede Dokumente auf Grundlage einer ungesetzlichen Forderung:
- 2.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag**
22. Beauftragung, Veranlassung oder Durchführung einer Pfändung (weiterer Maßnahmen) für eine ungesetzliche Forderung oder durch ungesetzlich Fordernde:
- 3.000 oz.tr. zzgl. Pfändungsbetrag oder Wert des gepfändeten Gutes**
23. Beauftragung, Veranlassung oder Durchführung einer Konto-Pfändung für eine ungesetzliche Forderung oder durch ungesetzlich Fordernde:
- 5.000 oz.tr. zzgl. Pfändungsbetrag**
24. Zugriff auf das Konto des Eigentümers auf Grundlage einer ungesetzlichen Forderung oder durch ungesetzlich Fordernde, pro Kontozugriff:
- 1.000 oz.tr. zzgl. Pfändungsbetrag**
25. Blockierung des Kontos des Eigentümers durch Beauftragung, Veranlassung oder Durchführung einer Konto-Pfändung für eine ungesetzliche Forderung oder durch ungesetzlich Fordernde:
- 1.000 oz.tr. pro Tag der Kontoblockierung**
26. Beauftragung, Veranlassung oder Durchführung einer Gehalts-Pfändung für eine ungesetzliche Forderung:
- 1.000 oz.tr. zzgl. Pfändungsbetrag pro Monat der Gehaltspfändung**

Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung (kurz AGB's)

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung von Martin Jütte© (hierin Herausgeber genannt) gelten für jegliche handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Bank (hierin Empfänger genannt) und reservieren nach UCC Doc. #1-308 und UCC Doc. # 1-103 ausdrücklich und im Vorhinein die Rechte. Jeder, der die kommerzielle Interaktion mit dem Herausgeber sucht, hat zu allererst zu widerlegen: (a) das Faktum, dass im Vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD ausschließlich Handelsrecht unter SEC-Registrierung Nr. 780140 bzw. unter dem 2. BBereinigungsG 2008 bzw. unter dem Eintrag in Firmenregistern wie Dun & Bradstreet gilt; (b), dass Öffentliche Stellen in verwaltungstechnischen Angelegenheiten ausschließlich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten; (c), die Rechtsfolgen sämtlicher DPPT-UCC-Registrierungen; (d), die Auflösung der Romanus Pontifex vom 21.06.2011 und der Aeterni Regis als auch (e), das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013. Alle diese genannten Dokumente hierin erklärt, als ob vollständig niedergelegt und eingebracht, gelten bei Nichtwiderlegung als alleinige vom Empfänger zugestimmte Rechtsgrundlage in sämtlichen kommerziellen Interaktionen mit dem Herausgeber, ausschließlich und ab initio. Der Herausgeber anerkennt und ratifiziert diese Dokumente sowie die ordnungsgemäße „ERKLÄRUNG DER FAKTEN“ und das „EWIGKEITSDOKUMENT“, nunc pro tunc, praeterea praeterea, unwiderlegt, als Grundsatz des Rechts, als Fakt und als Grundsatz der Öffentlichen Ordnung UCC 1-103, worauf sich jeder berufen kann. Diese AGB's zweifeln und fechten an und weisen ab initio sämtliche 12 Schlüsselvermutungen der BAR Association Guild sowie sämtliche weiteren Rechtsvermutungen zurück, die nicht explizit vorgetragen werden. Hiermit ergeht Widerspruch, denn alle diese Vermutungen gelten im Hinblick auf das Standing des Herausgebers de jure nicht als handelsrechtliche Wahrheit und Gesetz. Alle in diesen AGB's vorgetragenen und beideten Erklärungen sind in einer angemessenen Frist von 15 Tagen, bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen führen nach Ablauf der Frist ausnahmslos zur Zustimmung zu diesen AGB's, zur Angebotsannahme und zu dem Recht des Herausgebers auf Eintragung eines Pfandrechts. Diese AGB's sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat im Jahr zweitausend und siebzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung verlieren mit dieser Ihre Gültigkeit.

27. Beauftragung, Veranlassung oder erfolgter Zugriff auf Eigentum oder Besitz des Eigentümers auf Grundlage einer ungesetzlichen Forderung oder durch ungesetzlich Fordernde:
5.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag
28. Unbefugtes und/oder zwangsweises oder gewaltsames Betreten des ungesetzlich Fordernden oder seiner Beauftragten, gegebenenfalls auch dessen/deren Begleiter(s), der vom Eigentümer bewohnten Wohnung auf Grundlage einer ungesetzlichen Forderung oder Pfändung:
5.000 oz.tr. je unbefugtem Eindringling zzgl. Forderungsbetrag
29. Beauftragung, Veranlassung oder Ladung zur Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft („Eidesstattliche Versicherung“ oder vergleichbarer Verfahren) des Eigentümers oder dessen Eintragung in das Schuldnerverzeichnis für ungesetzliche Forderungen oder durch ungesetzlich Fordernde:
20.000 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag
30. Versagung alternativer Verfahren der Vermögensauskunft anstelle der „Eidesstattlichen Versicherung“ durch ungesetzlich Fordernde:
11.111 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag
31. Parteinahme ungesetzlich Fordernder zugunsten anderer (ungesetzlich) Fordernder (Rechtsbeugung):
8.888 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag
32. Ungesetzliche Forderung oder persönliche Kontaktaufnahme zum Eigentümer ohne gültigen Amts- oder Beamtenausweis (Amtsanmaßung):
7.777 oz.tr. zzgl. Forderungsbetrag
33. Unterlassung der Weiter- und Bekanntgabe dieser AGB an Beauftragte oder Auftraggeber gemäß Ziffer 2 g) im Zusammenhang mit ungesetzlichen Forderungen:
10.000 oz.tr.
34. Unterlassung der rechtsverbindlichen Berechnung der (Gegen)Forderung des Eigentümers sowie Erklärung der Aufrechnung der eigenen ungesetzlichen Forderungen mit den Forderungen des Eigentümers und Übersendung eines rechtsverbindlichen Nachweises über die Rest-Forderung gemäß Ziffer 2 i):
15.000 oz.tr.
35. Falschberechnung der (Gegen)Forderung des Eigentümers gemäß Ziffer 2 i):
7.500 oz. tr.
36. (Konkludente) Nicht-Akzeptanz der Aufrechnung (gemäß § 388 BGB) der Forderungen des Eigentümers mit Forderungen des Fordernden:
7.500 oz. tr. zzgl. Forderungsbetrag
37. Betrugsversuch oder Betrug, z. B. durch Bezahlung mit unechtem oder Silber mit Reinheitsgrad geringer als 99,9%:
50.000 oz.tr. zzgl. dem Betrugsversuch zugrunde liegenden Rechnungsbetrag

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a) Zieht der Fordernde auch nach bereits erfolgter Rechnungslegung durch den Eigentümer rechtsverbindlich gemäß § 126 BGB und unwiderruflich die jeweils betreffenden ungesetzlichen Forderungen schriftlich zurück und hat er seine Beauftragten und/oder Auftraggeber etc. nachgewiesenermaßen entsprechend schriftlich informiert – der Nachweis hierüber ist dem Eigentümer ohne Aufforderung zuzusenden -, hat der Eigentümer nur noch Anspruch auf eine Abschlusszahlung; der Gebührenkatalog gemäß Ziffer 4 d) kommt nicht zur Anwendung. Hiervon ausgenommen sind Betrugsversuche und Betrug nach Ziffer 4 d) Nr. 37.
- b) Der Fordernde kann unter sämtlichen erfüllten Voraussetzungen der Ziffer 5 a) die Rücknahme der ihm vom Eigentümer berechneten Gebühren nur innerhalb 3 Monaten nach Datum der Rechnungslegung durch den Eigentümer geltend machen.
- c) Die Höhe der Abschlusszahlung beträgt:
 1. Ohne Schädigung des Eigentümers:
500 oz.tr.
 2. Mit Schädigung des Eigentümers:
2.000 oz.tr. zzgl. Schaden

Allgemeine Handelsbedingungen und Gebührenordnung (kurz AGB's)

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung von Martin Jütte© (hierin Herausgeber genannt) gelten für jegliche handelsrechtliche, kommerzielle Beziehung zwischen dem Herausgeber und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Bank (hierin Empfänger genannt) und reservieren nach UCC Doc. #1-308 und UCC Doc. # 1-103 ausdrücklich und im Vorhinein die Rechte. Jeder, der die kommerzielle Interaktion mit dem Herausgeber sucht, hat zu allererst zu widerlegen: (a) das Faktum, dass im Vereinigten Wirtschaftsgebiet BRD ausschließlich Handelsrecht unter SEC-Registrierung Nr. 780140 bzw. unter dem 2. BBereinigungsG 2008 bzw. unter dem Eintrag in Firmenregistern wie Dun & Bradstreet gilt; (b), dass Öffentliche Stellen in verwaltschaftstechnischen Angelegenheiten ausschließlich Treuhandrecht anwenden, mit welchem sie den Notstand und Bankrott verwalten; (c), die Rechtsfolgen sämtlicher DPPT-UCC-Registrierungen; (d), die Auflösung der Romanus Pontifex vom 21.06.2011 und der Aeterni Regis als auch (e), das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013. Alle diese genannten Dokumente hierin erklärt, als ob vollständig niedergelegt und eingebracht, gelten bei Nichtwiderlegung als alleinige vom Empfänger zugestimmte Rechtsgrundlage in sämtlichen kommerziellen Interaktionen mit dem Herausgeber, ausschließlich und ab initio. Der Herausgeber anerkennt und ratifiziert diese Dokumente sowie die ordnungsgemäße „ERKLÄRUNG DER FAKTEN“ und das „EWIGKEITSDOKUMENT“, nunc pro tunc, praeterea praeterea, unwiderlegt, als Grundsatz des Rechts, als Fakt und als Grundsatz der Öffentlichen Ordnung UCC 1-103, worauf sich jeder berufen kann. Diese AGB's zweifeln und fechten an und weisen ab initio sämtliche 12 Schlüsselvermutungen der BAR Association Guild sowie sämtliche weiteren Rechtsvermutungen zurück, die nicht explizit vorgetragen werden. Hiermit ergeht Widerspruch, denn alle diese Vermutungen gelten im Hinblick auf das Standing des Herausgebers de jure nicht als handelsrechtliche Wahrheit und Gesetz. Alle in diesen AGB's vorgetragenen und beideten Erklärungen sind in einer angemessenen Frist von 15 Tagen, bei Gefahr in Verzug innerhalb von 72 Stunden zu widerlegen, Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte unterschrieben. Nichtwiderlegung oder Stillschweigen führen nach Ablauf der Frist ausnahmslos zur Zustimmung zu diesen AGB's, zur Angebotsannahme und zu dem Recht des Herausgebers auf Eintragung eines Pfandrechts. Diese AGB's sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat im Jahr zweitausend und siebzehn. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung verlieren mit dieser Ihre Gültigkeit.

Eine Schädigung des Eigentümers liegt nicht vor, wenn der Fordernde dem Eigentümer den durch den Fordernden verursachten Schaden zuvor voll umfänglich in Troy Ounces – physische Silbermünzen oder vergleichbare physische Silber-Entitäten - ersetzt hat.

Ziffer 4 b) und 4 d) Nr. 37. gelten entsprechend.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr nach Ziffer 5 c) Nr. 3. bleibt hiervon unberührt.

3. Bei bereits erfolgter Schädigung des Eigentümers durch im Auftrag des Fordernden oder diesen selbst veranlassetes und/oder durchgeführtes Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft (Eidesstattliche Versicherung oder vergleichbarer Verfahren) und/oder Eintragung des Eigentümers in das Schuldnerverzeichnis für eine ungesetzliche Forderung:

20.000 oz.tr. zzgl. Schaden

- d) Der Eigentümer erstellt dazu eine entsprechende Rechnung, für deren Begleichung durch den Fordernden Ziffer 2 j) und k) dieser AGB uneingeschränkt gelten.
- e) Der jeweilige Vertrag endet an dem Tag, an dem der Fordernde die Abschlusszahlung vollständig geleistet hat. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs beim Eigentümer.

6. Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zugangsnachweise

- a) Der Eigentümer kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die geänderten neuen Geschäftsbedingungen ersetzen unmittelbar nach Bekanntgabe an den Fordernden die alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Als Nachweis der Bekanntgabe der AGB sowie des Zugangs einer Gebührenrechnung oder anderer Schriftstücke beim Fordernden genügt:

1. Entweder die Vorlage gegebenenfalls einer Kopie des Einlieferungsbelegs beim Versanddienstleister als Einwurf-Einschreiben oder je nach Versanddienstleister vergleichbarer Versendungsarten oder Vorlage des Zeugnisses des direkten Einwurfs in den Hausbriefkasten des Fordernden durch einen Zeugen.

2. Oder die Vorlage gegebenenfalls einer Kopie des Sendeberichts des sendenden Telefaxgerätes.

- b) Der Eigentümer ist zur Weitergabe der jeweils aktuellen Fassung seiner AGB an einzelne Fordernde nicht verpflichtet. Gleichwohl ist der Fordernde verpflichtet, die ihm jeweils aktuell vorliegende Fassung der AGB gemäß Ziffer 2 g) an sämtliche Auftraggeber, Beauftragte, Mitarbeiter, Vorgesetzte, etc., weiterzuleiten und dafür Sorge zu tragen, dass sie auch Beauftragten von Beauftragten bekannt gegeben werden.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.